

Reglement für den Erneuerungsfonds Liegenschaften

vom 4. Dezember 2012

Gestützt auf die übergeordneten finanzrechtlichen Bestimmungen (finanzrechtlicher Teil des Gemeindegesetzes des Kantons Bern)¹ und das Reglement über den gesamtkirchlichen Finanzhaushalt² erlässt die Synode folgende Bestimmungen über die Finanzierung von Unterhalt und Erneuerung der Liegenschaften im Besitz des Synodalverbands Bern - Jura:

Art. 1 Zweck

Der Fonds bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts-, Erneuerungs- und Anpassungsarbeiten an Liegenschaften des Finanz- und Verwaltungsvermögens (inkl. feste Einrichtungen), die sich im Besitz des Synodalverbandes Bern - Jura befinden. Nicht in die Zweckbestimmungen eingeschlossen ist die Finanzierung der Liegenschaften Gwatt und Sornetan.

Art. 2 Äufnung des Fonds

¹ Dem Fonds werden folgende Mittel zugewiesen:

- a) Ertragsüberschüsse aus der Laufenden Rechnung der Liegenschaften im Finanzvermögen.
- b) Allfällige Buchgewinne aus Verkäufen von Liegenschaften, sofern diese nicht für Ersatzbeschaffungen eingesetzt werden müssen.

² Der Fonds wird bis zu einem Bestand von maximal 30 % des Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften gemäss Art. 1 geäufnet.

Art. 3 Entnahmen aus dem Fonds

¹ Die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung der Liegenschaften im Sinne von Art. 1 werden dem Fonds entnommen, sofern sie den Betrag

¹ BSG 170.11.

² KES 63.120.

von CHF 5'000 im Einzelfall übersteigen und soweit der Bestand dafür ausreicht.

² Die aufgewendeten Mittel für Grossunterhalt, Sanierungen und bauliche Anpassungen der Liegenschaften (Investitionen gemäss finanzrechtlicher Definition) werden dem Fonds entnommen, sofern der Bestand von 5 % des Versicherungswertes aller Liegenschaften nicht unterschritten wird.

³ Die Fondsverwendung ist durch Buchung über die Laufende Rechnung resp. die Investitionsrechnung transparent zu machen.

Art. 4 Verzinsung

Der Bestand des Fonds wird nicht verzinst.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Gutheissung durch die Synode vom 4./5. Dezember 2012 rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Bern, 4. Dezember 2012

NAMENS DER SYNODE

Der Präsident: *Robert Gerber*

Der Sekretär: *Hansruedi Schmutz*